

Kanton Solothurn  
Gemeinde Niedergösgen

# Gestaltungsplan Model AG Sonderbauvorschriften

Vom Gemeinderat zuhanden der 1. öffentlichen Auflage verabschiedet am 27. Januar 2015

1. öffentliche Auflage vom 12. Februar bis 13. März 2015

Vom Gemeinderat zuhanden der 2. öffentlichen Auflage verabschiedet am 19. Januar 2016

2. öffentliche Auflage vom 26. Februar bis 30. März 2016

Vom Gemeinderat beschlossen am am 31. Mai 2016

Der Gemeindepräsident:

*J. Fert.*

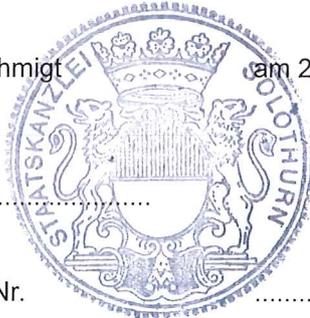
Die Gemeindeschreiberin:

*A. Wöhr*

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. November 2016 mit RRB Nr. 2032

Der Staatsschreiber:

*A. F.*



Publikation im Amtsblatt Nr.

*47* vom *25. Nov. 2016*

Auftrag	Gestaltungsplan Model AG
Auftraggeber	Gemeinde Niedergösgen und Model AG
Qualitätssicherung	SQS – Zertifikat ISO 9001:2000 seit 11. Juli 1999
Raumplanung	Planteam S AG; Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn, 032 622 42 44, solothurn@planteam.ch, www.planteam.ch Martin Eggenberger, dipl. Arch. ETH/SIA, Raumplaner ETH/FSU/RegA Barbara Wittmer, dipl. Geografin, Raumplanerin MAS ETH/FSU
Verkehr	Kontextplan AG, Biberiststrasse 24, 4500 Solothurn Christian Müller, Bauingenieur TU, Verkehrsingenieur Pascal Humbert-Droz, Dipl. Bau Ing. FH Sarah Droz, Dipl. Bau Ing. EPFL
Umwelt	KBP GmbH, Fliederweg 10, 3007 Bern Dr. Ursula Waber, Chemikerin Res Isler, Jurist, Umweltwissenschaftler Dr. Sina Schneider, Geografin
Teil Lärm	Planteam GHS, Bahnhofstrasse 19a, 6203 Sempach Station Bruno Buchmann, Dipl. Umweltingenieur NDS/FH, Dipl. Akustiker SGA
Landschaftsarchitektur	W+S Landschaftsarchitekten, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn Toni Weber, Landschaftsarchitekt HTL
Teil GEP	Gruner Ingenieure AG, Hohlgrasse 45, 5000 Aarau Stephan Waldmeyer, dipl. Bauing. FH
Referenz	ngö_GP Model AG_SBV_RRB 2032_161122

## Einleitende Bestimmungen

---

### § 1

#### Zweck

- 1 Der Gestaltungsplan Model A zeigt die mittelfristige bauliche Entwicklung der Model AG auf
  - Parzelle GB Nr. 1863 bis südlich der Model AG, Abteilung RENI
  - Parzelle GB Nr. 1862
  - Parzelle GB Nr. 1801 östlicher Teil
  - Teilen der Parzelle GB Nr. 2128
- 2 Der Gestaltungsplan soll sicherstellen:
  - die betriebliche und bauliche Weiterentwicklung der Model AG
  - die Erschliessung der Anlage selber und in ihrem Zusammenhang mit der Umgebung und der Model AG, Abteilung RENI.
  - eine möglichst gute Einordnung der Anlage in ihre Umgebung mit einheitlichen Bauvolumen (Abbruch Bau Nordfassade)
  - die maximale Nutzung des bestehenden Industriareals (Verdichtung in die Höhe, Erweiterung in die Fläche)
  - die Schaffung eines Sammelhofs für die Abgabe von bestimmten Abfallstoffen als Ersatz für die heutige Abgabestelle der Gemeinde und der Region
  - die Neugestaltung Langackerstrasse, insbesondere für den Langsamverkehr bezüglich Sicherheit und Gestaltung
  - Verbesserung der Verkehrssituation entlang der Äusseren Kanalstrasse.
- 3 Der Gestaltungsplan ist das Leitverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

---

### § 2

#### Geltungsbereich

- 1 Der Gestaltungsplan umfasst den Perimeter gemäss Situationsplan im Massstab 1:500.

---

### § 3

#### Bestandteile und Grundlagen

- 1 Bestandteile des Gestaltungsplans mit Genehmigungsinhalt sind der Situationsplan im Massstab 1:500 und die Sonderbauvorschriften.
- 2 Orientierende Bestandteile sind:
  - der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV (mit Visualisierungen und Ansichten)
  - der Umweltverträglichkeitsbericht inkl. separates Lärmgutachten
  - das Verkehrsgutachten,
  - das Grünraumkonzept.
- 3 Soweit der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmt, gelten die kommunalen und kantonalen Bauvorschriften.

## Bauvorschriften

### § 4 Bau- und Nutzungsvorschriften

- 1 Für die im Situationsplan festgelegten Baubereiche gelten folgende Vorschriften:

Baubereich	Vorrangig zulässige Nutzungen	Gebäudehöhe	Oberkant Dach
A1	Rohwarenlager	12.00 m	390.90 m.ü.M
A2	Rohwarenlager	12.00 m	390.70 m.ü.M
A3	Rohwarenlager	12.00 m	390.70 m.ü.M
B1	Stoffaufbereitung, Lager Co-Packing	18.60 m	397.45 m.ü.M
B2	Co-Packing und Büro	12.00 m	390.75 m.ü.M
C1	Rohstoffhalle Pulper	16.20 m	bestehend
C2	Maschinenhalle	18.60 m	bestehend
C3	Verwaltungsbauten	18.60 m	397.20 m.ü.M
C4	Walzenlager	18.60 m	397.20 m.ü.M
C5	Chemielager	11.00 m	389.45 m.ü.M
C6	Siloanlagen	20.00 m	389.50 m.ü.M
D1	Innenhof, Co-Packing 2	18.60 m	397.20 m.ü.M
D2	Siloturm	21.00 m	399.60 m.ü.M
E	Umschlagplatz	8.50 m	386.90 m.ü.M
F	Neues Rollenlager	22.00 m	400.40 m.ü.M
G	Kläranlage Niana	10.50 m	388.64 m.ü.M
H	Sammelhof	7.50 m	385.80 m.ü.M

- 2 Bauten sind nur innerhalb der im Gestaltungsplan festgelegten Baubereiche zulässig. Technische Anlagen und Aufbauten u.ä. sind an sämtlichen Bauten auch ausserhalb der Baubereiche zulässig.
- 3 Die Höhe des mittleren Grundwasserspiegels (MGW ca. 372.00 m.ü.M.) darf mit der generellen Gebäudefundation nicht unterschritten werden. Für zusätzliche Vertiefungen wie Fundamentverstärkungen, Liftunterfahrten, Pfählungen etc. kann eine Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Aussicht gestellt werden, sofern die Verringerung der Durchflusskapazität des Grundwasserleiters durch die Einbauten nicht mehr als 10% beträgt.  
Für Einbauten unter den höchsten (HGW ca. 374.50 m.ü.M.) resp. unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) sind die Gesuche für die wasserrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmegewilligung bei der kantonalen Gewässerschutzbehörde einzureichen.

Unterirdische Bauten sind bis zum Grundwasserspiegel (Kote 374.5 m.ü.M) zulässig für die Parzellen GB 2128, dem nördlichen Teil der Parzelle GB Nr. 1863 sowie dem östlichen Teil der Parzelle GB Nr. 1801.

Für die Parzelle GB 1862 sind Bauten ins Grundwasser nur mit Sonderbewilligung möglich, solange die zurzeit überprüfte, teilweise in die Parzelle ragende Schutzzone S3 gültig ist.

Die angegebenen Koten entsprechen dem aktuellen Stand der Kenntnisse; sollten sich bei der weiteren Projektierung neue hydrogeologische Erkenntnisse ergeben, müssen die Koten diesen angepasst werden.

- 4 An zentraler Lage zu den Abstellplätzen sind für die LKW-Chauffeure Aufenthaltsräume, sanitäre Einrichtungen und Abfallsammelstellen zu errichten.
- 5 Technisch notwendige Aufbauten wie Kamine, Lüftungsschächte, Förderbänder, Leitungen, Liftaufbauten, Photovoltaikanlagen und dergleichen sind über die festgelegten maximalen Gebäudehöhen hinaus zulässig. Sie sind auf die technisch absolut notwendigen Ausmasse zu beschränken.

---

**§ 5**  
**Grenz- und**  
**Gebäudeabstände**

Die Grenz- und Gebäudeabstände innerhalb des Perimeters und gegenüber dem Perimeter des Gestaltungsplans Model AG; Abteilung RENI sind im Plan festgelegt und bedürfen – auch bei Unterschreitung gesetzlicher Abstände – keiner beschränkter dinglicher Rechte (wie z.B. Dienstbarkeiten). Vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen der Gebäudeversicherung.

---

**§ 6**  
**Gestaltung**

- 1 Die Gebäude sind so zu gestalten, dass sie ein einheitliches Bild aufweisen. Sie sollen in Volumen, Gestaltung und Formgebung der Lage und der industriellen Nutzung der Anlage gebührend Rechnung tragen und eine gute Qualität aufweisen.
- 2 Der Baubehörde sind für die Materialwahl und die Farbgestaltung der Bauten zusammen mit dem Baugesuch verbindliche Farbmuster zur Bewilligung vorlegen.

---

**§ 7**  
**Dachform**

- 1 Neubauten sind mit Flachdächern auszugestalten. Sofern technisch und betrieblich möglich, sind sie extensiv zu begrünen. Oblichter und Fotovoltaikanlagen sind zulässig.

---

**§ 8**  
**Einfriedigungen/  
Umzäunung Areal**

- 1 Das Areal wird umzäunt (Lage der Zäune gemäss Situationsplan). Die Höhe der Einfriedung darf 2.00 m nicht überschreiten.

---

**§ 9**  
**Umgebungs-  
gestaltung**

- 1 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist mit einem separaten Umgebungs- und Begrünungsplan die definitive Gestaltung der Umgebungsbereiche festzulegen. Das Grünraumkonzept dient als Richtlinie für den Umgebungs- und Begrünungsplan.
- 2 Bäume sind gleichzeitig mit der Erstellung der Umgebungsgestaltung zu pflanzen. Die Baumhöhe hat bei der Pflanzung mindestens 3 m zu betragen. Die Model AG ist für deren Bepflanzung und deren Unterhalt zuständig.
- 3 Es sind einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

---

**§ 10**  
**Etappen**

- 1 Als erste bauliche Massnahme ist die NIANA geruchstechnisch zu sanieren. Die Baubehörde bewilligt erst nach Baubeginn aufgrund erteilter Baubewilligung der NIANA weitere Baugesuche. Anhand von Baukontrollen überprüft die Baubehörde regelmässig den Baufortschritt der Sanierung der Abwasserreinigungsanlage NIANA. Auf der Grundlage dieser Überprüfung entscheidet die Baubehörde situativ, ob weitere Baugesuche bewilligt und/oder ob weitere Bauabnahmen vorgenommen werden. Die Baubehörde informiert nach jeder Baukontrolle den Gemeinderat hinsichtlich Komptabilität des Baufortschritts mit dem Gestaltungsplan.
- 2 Weitere Regelungen betreffend Ausbautappen der Abwasserreinigungsanlage NIANA sind im § 17 geregelt.
- 3 Bei der Umgebungsgestaltung ist insbesondere die Umgestaltung des Knotens Äussere Kanalstrasse – Langackerstrasse sowie entlang der Langackerstrasse wichtig (Zugang zum Naherholungsgebiet an der Aare). Sie ist mit der Fertigstellung des Rollenslagers im Baubereich F umzusetzen.
- 4 Ansonsten ist die Etappierung frei.

## Erschliessung und Parkierung

---

### § 11 Erschliessung

- 1 Die Zufahrt für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Langackerstrasse.  
Der Zufahrt und die Wegfahrt für den Lastwagenverkehr erfolgt über die Äussere Kanalstrasse und die Langackerstrasse.
- 2 Die Rangierbereiche für Lastwagen auf dem öffentlichen Strassennetz sind durch geeignete Massnahmen durch die Model AG bzw. die Gemeinde insbesondere gegenüber dem Langsamverkehr kenntlich zu machen und zu sichern. Die Kosten der notwendigen Massnahmen gehen zulasten des Verursachers.
- 3 Die notwendigen Massnahmen (Art und Umfang der Signalisierungen und Warnlichter etc.) bezüglich Sicherheit von Fussgängern und Velofahrern während Rangierfahrten sollen anhand eines Vorprojekts nach Bewilligung des Gestaltungsplans zusammen mit der Baukommission geregelt werden. Die Kosten der notwendigen Massnahmen gehen zulasten des Verursachers.
- 4 Sämtliche Erschliessungsflächen (interne Erschliessung LKW, Parkplätze PW/Velo, Aussenflächen, Werkflächen, Stellplätze, Verzurplätze etc. und Grünbereiche sind im Situationsplan als begleitend dargestellt. Sie sind im Baubewilligungsverfahren definitiv aufzuzeigen.
- 5 Während der Ruhezeiten (Montag bis Freitag 22.00 bis 6.00 Uhr, am Samstag bis 7.00 Uhr und Samstag von 16.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr) dürfen Lastwagen entlang der Äusseren Kanalstrasse und der Langackerstrasse weder be- noch entladen werden. Innerhalb der Ruhezeiten sind die Lastwagen innert 30 min. in das Areal hereinzulassen.

---

### § 12 Parkplätze

- 1 Parkplätze sind innerhalb der im Situationsplan festgelegten Parkierungsflächen zulässig.
- 2 Es sind maximal 120 Parkplätze für die Model AG und die Model AG, Abteilung RENI zulässig. Die Anzahl und An- und Zuordnung der Parkplätze wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- 3 Die Parkplätze für Personal sind speziell auszuweisen und örtlich von den Parkplätzen für Besucher/Kunden zu trennen.
- 4 Während der Ruhezeiten gemäss § 11 Abs. 5 dürfen keine Lastwagen ausserhalb der Umzäunung des Areals der Model AG abgestellt werden. Lastwagen mit Kühlaggregaten sind innerhalb des Areals an Orten abzustellen, so dass der Lärm durch die Firmengebäude bestmöglich abgeschirmt wird.

---

### § 13 Verkehrs- und Fahr- tenmanagement

- 1 Der durch die Nutzungen auf dem Areal verursachte Motorfahrzeugverkehr darf das öffentliche Strassennetz nicht überlasten. Insbesondere sind vorzusehen:
  - Genügend Stauraum ausserhalb des öffentlichen Strassennetzes für zu- und wegführende Fahrzeuge.
  - Nötigenfalls die Dosierung des wegführenden Verkehrs oder bauliche Vorkehrungen, sofern innerbetriebliche Massnahmen (Signalisation, Schranken oder verkehrspolizeiliche Regelungen) nicht genügen.
  - Nötigenfalls organisatorische Massnahmen oder bauliche Vorkehrungen für den zufahrenden Verkehr, die sicherstellen, dass das öffentliche Strassennetz nicht als Stauraum benutzt werden muss, sofern innerbetriebliche Massnahmen (Signalisation, Schranken oder verkehrspolizeiliche Regelungen) nicht genügen.
  
- 2 Die Anzahl Fahrten gemäss Verkehrsgutachten verstehen sich als Summe der Zu- und Wegfahrten über sämtliche Wochentage verteilt (durchschnittlicher täglicher Verkehr DTV). Die Model AG stellt der Baubehörde in den ersten 4 Jahren jährlich nach Bewilligung des ersten Baugesuchs einen Nachweis über die tatsächlich entstehenden Fahrten zu, anschliessend alle zwei Jahre. Weiter kann die Gemeinde jederzeit einen verkehrstechnischen Nachweis, insbesondere zur Leistungsfähigkeit des Anschlussknotens an die Kantonsstrasse, durch einen unabhängigen Gutachter verlangen.
  
- 3 In jedem Fall ist die Fahrtenerzeugung des Sammelhofes statistisch zu erfassen (Fahrtenanzahl, zeitliche Verteilung der Fahrten und Herkunft der Nutzer) und die Situation am Anschlussknoten beobachtet werden. Die Baukommission kann bei Bedarf allfällige Massnahmen verordnen.

---

### § 14 Veloabstellplätze

- 1 In angemessener Distanz zu den Haupteingängen sind gedeckte Veloabstellplätze in genügender Anzahl zu realisieren. Die Veloabstellplätze dürfen auch innerhalb der im Situationsplan bezeichneten Parkierungsflächen und der internen Erschliessungsflächen für Last- und Personenwagen realisiert werden.
  
- 2 Die Anzahl und Anordnung der Veloabstellplätze wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Massgebend für die Berechnung ist die VSS-Norm 640 065 „Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen“.

---

**§ 15**  
**Bahnanschluss**

- 1 Die eingedeckten Anschlussgleise auf dem Areal der Model AG werden von Lastwagen befahren. An allen Einfahrten ist daher das Signal 1.18 (Strassenbahn) gemäss Anhang 2 der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) anzubringen, verbunden mit einem Zusatz, dass dies für das ganze Areal Gültigkeit hat.
- 2 Falls an die einfahrenden Chauffeure Infoblätter mit Verhaltensregeln auf dem Betriebsareal abgegeben werden, ist auf diesem ebenfalls ein entsprechender Hinweis zu machen.
- 3 In den Betriebsvorschriften ist festzuhalten, dass Strassenbahnbetrieb gilt.
- 4 Solange die Gleisanlagen bestehen, sind diese soweit betrieblich zweckmässig, zu nutzen.

## **Umwelt**

---

**§ 16**  
**Sammelhof im**  
**Baubereich H**

- 1 Der Sammelhof im Baubereich H braucht eine Betriebsbewilligung gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA). Diese wird vom Amt für Umwelt (AfU) nach Vorliegen der kommunalen Baubewilligung erteilt.
- 2 Die Baukommission regelt nach Rücksprache mit dem Gemeinderat in der Baubewilligung die Betriebszeiten.

---

**§ 17**  
**Einleitbewilligung**  
**und Frachtvertrag**  
**Abwasserreini-**  
**gungsanlage NIANA**

- 1 Für den Betrieb der NIANA sind eine kantonale Einleitbewilligung und ein Frachtvertrag mit dem ZAS erforderlich.
- 2 Vor jedem Ausbau der Papierproduktion oder anderen Produktionssteigerungen (mit steigenden Frachtmengen) muss die Leistung der NIANA geprüft und gegebenenfalls so ausgebaut werden, dass die kantonale Einleitbewilligung und der Vertrag zur Abwassereinleitung der Firma Model AG in die Anlagen des ZAS mit dem ZAS eingehalten werden können.

---

**§ 18**  
**Sanierung Abwasserreinigungsanlage NIANA**

Für die Reduktion der von der Abwasserreinigungsanlage NIANA ausgehenden Gerüche sind folgende Massnahmen umzusetzen:

- Die Abluft der NIANA muss mittels drei Stufen (Luftwäscher, Biofilter und Aktivkohlefilter) gereinigt werden. Die Abluftbehandlung wird als geschlossenes System mit aktiver Abluftführung über Dach mittels Kamin konstruiert. Die Bestimmung der Kaminhöhe erfolgt gemäss Kaminempfehlung des Bundes. Die Anlage ist fachgerecht zu warten und die durchgeführten Wartungsarbeiten sind in einem Protokoll festzuhalten.
- Die Reinigungsstufen müssen so ausgelegt und betrieben werden, dass der Grenzwert von 300 Geruchseinheiten GE/m<sup>3</sup> nach erfolgter Sanierung eingehalten wird. Weitere von dem gesamten Anlagenareal ausgehende diffuse Gerüche dürfen gesamthaft eine Geruchsfracht von maximal 300GE/s betragen.
- Die vom Lieferanten des Biofilters vorgegebenen Anlageparameter (mindestens Temperatur und Feuchtigkeit) sind elektronisch aufzuzeichnen. Die Daten müssen über mindestens ein Jahr gespeichert und den Behörden auf Wunsch jederzeit vorgelegt werden können.
- Auf Antrag der Gemeinde hat die Model AG die Winddaten der Messstation von Meteoschweiz GOE Gösigen (Koordinaten 640417 / 245937) für den von der Gemeinde festgelegten Zeitraum abzufragen und der Gemeinde auszuhändigen.
- Zusammen mit dem Baugesuch für die Sanierung der NIANA ist ein Rückbaukonzept der nicht mehr genutzten Elemente der bestehenden Anlage einzureichen.

---

**§ 19**  
**Geruchsmessungen**

- 1 Nach Inbetriebnahme der sanierten Abwasserreinigungsanlage und der Installation der drei Reinigungsstufen ist eine olfaktometrische Abnahmemessung gemäss der Norm EN 13725 von einem, durch die Model AG beauftragten, Fachbüro durchführen zu lassen und dem AfU zuzustellen. Das AfU hat die Wahl des Fachbüros vor der Messung zu bestätigen. Der einzuhaltende Grenzwert beträgt 300 GE/m<sup>3</sup>.
- 2 Das AfU erstellt auf der Abnahmemessung eine Beurteilung, die auch dem Gemeinderat zugestellt wird. Auf der Grundlage dieser Abnahmemessung legt das AfU das Kontrollintervall der Anlage fest.
- 3 Kommt es trotz Einhalten des Emissionsgrenzwertes von 300 GE/m<sup>3</sup> zu übermässigen Geruchsbelastungen, ist die Erhebung der Geruchsbelastung sowie das weitere Vorgehen gemeinsam mit der Model AG, dem AfU und der Gemeinde dem Gemeinderat abzustimmen.

- 4 Die Gemeinde führt eine Hotline (Telefon während den Büroöffnungszeiten, E-Mail), die bei allfälligen Fragen und/oder Anliegen aus der Bevölkerung zum Thema Geruchsemissionen zur Verfügung steht resp. diese mit der Model AG und gegebenenfalls mit dem AfU klärt. Das Vorgehen richtet sich nach Abs. 3. Hierzu ist ein Protokoll zu führen, das vom AfU eingesehen werden kann.

---

**§ 20**  
**Entwässerung**

- 1 Die Entwässerung wird in einem Trennsystem geführt. Dachwasser und nicht verschmutztes Platzwasser werden gemäss dem heutigen Entwässerungsnetz direkt in den Aarekanal geführt.
- 2 Im Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis für eine Meteorwasserentsorgung einzureichen.

---

**§ 21**  
**Lärm**

- 1 Bei der Auslegung von neuen lärmigen Anlagekomponenten ist auf eine lärmtechnische Ausführung entsprechend dem Stand der Technik zu achten.

---

**§ 22**  
**Bodenschutz**

- 1 Übergeordnet für alle Baubereiche ist durch eine qualifizierte Fachperson ([www.soil.ch/doku/bbb/bbb\\_liste.pdf](http://www.soil.ch/doku/bbb/bbb_liste.pdf)) und in Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle Bodenschutz, AfU, ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten (gemäss Richtlinie „Schutz des Bodens vor physikalischen Beeinträchtigungen (Bodenschutzkonzept)“ verfügbar unter [www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen), Suchbegriff „Bodenschutzkonzept“).
- 2 Das Bodenschutzkonzept muss vor Erteilung der ersten Baubewilligung gemäss Gestaltungsplan vom AfU beurteilt und gutgeheissen werden.
- 3 Im Bodenschutzkonzept ist zusätzlich zum physikalischen Bodenschutz auch der Umgang mit allfälligen schadstoffbelasteten Böden aufzuzeigen.
- 4 Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss BGS/BAFU-Liste: [www.soil.ch/doku/bbb/bbb\\_liste.pdf](http://www.soil.ch/doku/bbb/bbb_liste.pdf)) zu begleiten.

---

**§ 23**  
**Nicht ionisierende**  
**Strahlungen**

Wegen der Hochspannungsleitung dürfen im westlichen Anbau des Baubereich E2 keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN: z.B. Arbeitsplätze mit mehr als 20 Stunden Aufenthalt pro Woche) erstellt werden.

---

**§ 24**  
**Herumfliegende**  
**Papierfetzen**

- 1 Die Model AG muss Massnahmen ergreifen, damit loses Altpapier nicht herumfliegt. Für Reinigungen ausserhalb des Firmengeländes ist die Model AG zuständig.
- 2 Des Weiteren hat die Model AG folgende Massnahmen umzusetzen:
  - Reinigungsarbeiten sind rund um das Areal der Model AG laufend durchzuführen.
  - Schiebeförderband abdecken. Offene Mulden mit Planen abdecken.
  - Förderband zur RENI: Reinigung nicht bei starkem Wind durchführen.
  - Umzäunung optimieren (ergänzen mit PVC-Schutzgitter).
  - Die Baubehörde kann bei Bedarf weitere Anordnungen erlassen.

## **Abweichungen**

---

**§ 25**  
**Abweichungen**

- 1 Die Baubehörde kann Abweichungen vom Gestaltungsplan und einzelnen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften zulassen, sofern der Zweck des Gestaltungsplans dadurch nicht in Frage gestellt wird, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis der UVP ergeben und die öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen gewahrt bleiben.

## **Verfahren**

---

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

- 1 Der Gestaltungsplan (Situationsplan und Sonderbauvorschriften) treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.